Bundesrat Drucksache **708/2/99**

02.02.00

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

Punkt 28 der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, bei Artikel 1 Nr. 3 des Verordnungs-Vorschlages zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3508/92 darauf hinzuwirken, dass die Forderung, wonach für die Erstellung des Verzeichnisses der landwirtschaftlichen Flächen computergestützte geographische Informationssystemtechniken einschließlich Luft- und Satellitenorthofotografie mit einem homogenen Standard obligatorisch einzusetzen sind, keinen Eingang in die Verordnung findet.

2. Des weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Ausdehnung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) auf andere Gemeinschaftsbeihilfen nicht mittels Verwaltungsausschussverfahren vorgenommen wird, sondern dem Rat vorbehalten bleibt (Streichung der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 12a).

Ausgeliefert am 03. FEB. 2000

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu 1):
Die Absicht der Kommission, allen Mitgliedstaaten das computergestützte geographische Informationssystem obligatorisch abzuverlangen, stellt eine weitere Überregulierung dar, die das Subsidiaritätsprinzip missachtet.

Insbesondere werden Mitgliedstaaten, die über ein gesetzlich fundiertes Kataster verfügen, Flächenabgleiche mit einem weiteren System abverlangt, die Kosten in mehrfacher Millionenhöhe verursachen.

Auch eine Verschiebung der vorgesehenen Einführung dieses Systems zum 01.01.2003 um 2 Jahre reicht nicht aus. Aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen der Gefahr, dass das System nach einer verlängerten Übergangszeit von der EU

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

dennoch zur Pflicht gemacht wird, sollte die Einführung dieses Systems in Deutschland unterbleiben.

Zu 2):
Die Entscheidung, das InVeKoS auf weitere Gemeinschaftsbeihilfen auszudehnen, sollte nicht den Vorstellungen der Kommission überlassen, sondern wegen der weitreichenden Auswirkungen und der grundsätzlichen Bedeutung vom Rat getroffen werden.